

7. Mai 1954

3

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 123 ArbGG

Leitsätze:

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen ein Urteil muß sich grundsätzlich nach den zur Zeit der Verkündung geltenden Vorschriften richten. Vor dem 1. Oktober 1953, dem Tag, an dem das Arbeitsgerichtsgesetz, auch soweit es sich nicht um Maßnahmen zu seiner Durchführung handelte, in Kraft trat, war in der britischen Zone eine Anfechtung der Urteile der Landesarbeitsgerichte mit der Revision nicht möglich.

Aktenzeichen: 2 AZR 17/53

Beschluß des BAG vom 7. Mai 1954

LAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Bundesarbeitsgericht
- Zweiter Senat -

Kassel, den 7. Mai 1954

2. AZR. 17/53

B e s c h l u ß

In Sachen

hat das Bundesarbeitsgericht - Zweiter Senat - in der Sitzung
vom 7. Mai 1954 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das am 22. September
1953 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts in
Kiel wird als unzulässig auf seine Kosten verworfen.

G r ü n d e

Die Revision ist unzulässig, weil das angefochtene Urteil be-
reits vor dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vom
3. 9. 1953 - am 1. 10. 1953 - verkündet worden ist. Vor die-
sem Zeitpunkt war in der britischen Zone eine Anfechtung der
Urteile der Landesarbeitsgerichte mit der Revision nicht mög-
lich. Die Urteile der Landesarbeitsgerichte wurden mit ihrer



Verkündung rechtskräftig.

Die Verkündung bringt das Urteil mit allen seinen Wirkungen rechtlich zum Entstehen (vgl. Baumbach, Anmerkung 1 zu § 310 ZPO, 22. Aufl.). Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen ein Urteil muß sich daher grundsätzlich nach den zur Zeit der Verkündung geltenden Vorschriften richten (vgl. auch Art. 8 Z. 107 des Vereinheitlichungsgesetzes vom 12. 9. 1950 - BGBI. S. 455). Eine nachträgliche Anfechtbarkeit, welche etwa an die Zustellung eines Urteils anknüpft, könnte daher nur in Betracht gezogen werden, wenn sie in den Übergangsbestimmungen des neuen ArbGG vorgesehen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Revision war demnach mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Müller

gez. Dr. Berger

gez. Dr. Simons



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)